

Merkblatt

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

07.02.2008

Aktualisiert per:

01.01.2011

Erbschafts- und Schenkungssteuern**1. Gesetzliche Regelungen****Art. 153 StG Gegenstand
1. Erbschaftssteuer**

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Art. 154 StG 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer oder eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Erbauskäufen, Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung oder an eine bereits bestehende Stiftung sowie der Erlass von Verbindlichkeiten.

**Art. 157 StG Steuerfreie Vermögensübergänge
2. an natürliche Personen**

Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder sowie Schwiegerkinder;
2. Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Schwiegereltern;
3. Zuwendungen an Personen, die am gleichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben.

**Art. 157a StG 3. bei Unternehmensfortführung
a. Voraussetzungen**

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Tätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient.

² Ebenso entfällt die Steuer, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet wird und die Empfängerin oder der Empfänger im Geschäftsbetrieb

mitwirkt und soweit die Zuwendung der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung von Mehrheitsverhältnissen dient.

2. Grundsätze

2.1 Verfahrensgrundlagen:

Die **Steuerpflicht** besteht, wenn:

- a. der/die Erblasser/in seinen Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde
- b. der/die Schenker/in im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hatte
- c. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen (Art. 158 StG).

Steuersubjekt: Steuerpflichtig ist die Empfängerin/der Empfänger der Zuwendung (Art. 159 StG)

Mitwirkung: Die Steuerpflichtigen haben bei der Veranlagung mitzuwirken (Art. 215 StG). Unvollständige oder unrichtige Angaben durch den Steuerpflichtigen, den Erben, seinen Vertreter oder Willensvollstrecker können neben der Nachsteuer eine Steuerbusse zur Folge haben (Art. 251 StG).

Haftung: Für den veranlagten Steuerbetrag haften Erben/Vermächtnisnehmer bis zum Betrag des auf sie übergegangenen Vermögens sowie Schenker und Beschenkte solidarisch (Art. 167 Abs. 1 und 2 StG).

2.2 Verfahrensablauf:

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer wird das **Verfahren von Amts wegen** eingeleitet nach Inventaraufnahme durch die zuständige Behörde (Art. 229, 234 StG).

Die **Erbteilung** selbst ist jedoch Sache der Erben bzw. des Willensvollstreckers.

Die Erben bzw. Beschenkten sind verpflichtet, innerhalb einer **Frist von 60 Tagen** seit Tod des Erblassers oder Vollzug der Schenkung, dies der zuständigen Veranlagungsbehörde anzuzeigen (Art. 215 Abs. 1 und 3 StG).

Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn die Zuwendung den steuerfreien Betrag (gem. Art. 164 Abs. 2 StG) nicht übersteigt.

Das **Veranlagungsverfahren**, die Eröffnung der Entscheide und die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit einem einzigen Einzahlungsschein an den Erbenvertreter bzw. die steuerpflichtige Person.

2.3 Vermögensbewertung und Steuerberechnung:

a. Die zugewendeten Vermögenswerte werden für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zum **Verkehrswert** bewertet (Art. 161 StG). Der Verkehrswert entspricht dem am Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Preis.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum **Ertragswert** bewertet (Art. 162 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 StG).

(Unternehmensnachfolgeermässigung aufgehoben; ersetzt durch Art. 157a StG).

b. Die **Steuersätze** für Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen:

- aufgehoben
- 5% für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern und Urgrosseltern;
- 10% für Onkel, Tanten und deren Nachkommen
- 15% in allen übrigen Fällen (Art. 164 Abs. 1 StG).

Es gilt ein **Freibetrag** pro Empfänger/Empfängerin in Höhe von Fr. 20'000.00 (Art. 164 Abs. 2 StG).

Die Steuerberechnung richtet sich für alle steuerbaren Zuwendungen, die nach dem 31.12.2006 (Todesdatum bzw. Vollzug der Schenkung) erfolgt sind, nach dem Steuergesetz in der geänderten Fassung vom 21.09.2005. Vermögensübergänge vor dem 01.01.2007 sind dagegen nach dem Steuergesetz in der Fassung vom 12.06.2002 zu beurteilen.

Kantonales Steueramt Nidwalden